



Rüdesheim, im 03. April 2020

Wochenbericht:

wirtschaftliche Unterstützungen

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wieder geht eine Woche ihrem Ende zu. Gefühlt bin ich seit Wochen zu 90 % mit diesem Thema beschäftigt. Wir möchten unsren Beitrag leisten, damit wir gemeinsam diese turbulente Zeit überstehen.

Auf unserer Homepage finden Sie all unsere Hinweise und Informationen ganz aktuell unter:

<http://www.steuerberatung-nahe.de/index.php?nav1=6>

*Schauen Sie auch unabhängig von unseren Mails gerne mal, ob es **dort neue Infos** gibt.*

Das letzte Mal hatten wir als Ideenimpulse mögliche **Alternativen zum Kurzarbeitergeld** gegeben.

Zur **Soforthilfe** gibt es mittlerweile eine gefestigte Meinung, die scheinbar mittlerweile Bundesweit angewendet werden soll: Es muss **kein privates Vermögen eingesetzt** werden; allerdings werden die **privaten Lebensunterhaltskosten ebenfalls nicht gefördert**, sondern ausschließlich Betriebskosten (auch **keine Lohnkosten!**) und schon gar **kein Gewinnausfall**; hier muss ggf. auf das Kurzarbeitergeld zurückgegriffen werden.

Einen Hinweis auf einen **interessanten Artikel** von der Zeitung „Welt“ haben wir von einem Mandanten erhalten. An dieser Stelle möchten wir uns auch für die **Zusammenarbeit bedanken!**

Der **Titel** lautet:

„So leicht werden Sie mit den **Corona-Soforthilfen** zum Straftäter“

Sie finden den Artikel auf unserer Homepage www.steuerberatung-nahe.de

oder auch **unter** www.welt.de .

Des Weiteren haben wir Ihnen von der **IHK** eine **Checkliste** für Unternehmen als **Leitfaden** auf unserer Homepage unter dem Datum vom 02.04.2020 bereitgestellt.

Derzeit beschäftigt uns das Thema: Kurzarbeit

Hierbei sind von Ihnen als Unternehmer zuerst **Voraussetzungen zu schaffen**, damit Sie einen Anspruch auf die Förderung erhalten und diesen im schlimmsten Fall nicht mehr zurückgefordert bekommen.

Daher haben wir Ihnen hier die **wichtigsten Punkte** aufgeführt. Da wir hier nicht rechtlich beraten dürfen, verweisen wir Sie an unserer Kooperationspartner als Juristen!

Damit wir für Sie das Kurzarbeitergeld **abrechnen können** (dies stellt eine **Zusatzleistung** dar, die wir **nach Zeitaufwand abrechnen**), benötigen wir **folgende Unterlagen**:

- Antrag / Anzeige gegenüber Arbeitsamt
- Schriftliche Vereinbarung über KUG mit jedem Arbeitnehmer

Wir fordern diese Angaben von Ihnen, um Sie finanziell **zu schützen**!

Nachfolgend haben wir noch **einige wichtige Punkte zusammengefasst**:

Notizen zur Kurzarbeit

- Wirtschaftliche Ursachen oder ein unabwendbares Ereignis verlangen ein Handeln
- Vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit
- Bis zur vorübergehenden Stilllegung (Kurzarbeit Null, §96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III)
- Arbeitnehmer verliert einen Teil des Lohnanspruchs (Differenz Nettolohn –KUG)
- KUG-Zahlung auf der Basis der §§95 bis 109 SGB III
- Höhe: 67 % der Nettoentgeltdifferenz für Arbeitnehmer mit Kind und 60 % für die übrigen Arbeitnehmer
- Bezugsdauer: längstens 12 Monate (§104 Abs. 1 1 SGB III), kann auf bis zu 24 Monate verlängert werden (§109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)
- Kurzarbeitergeld-Tabelle von der Bundesagentur für Arbeit
- Schriftliche oder elektronische Anzeige der Kurzarbeit an die Agentur für Arbeit
- Erheblichen Arbeitsausfall und betriebliche Voraussetzungen glaubhaft machen
- Elektronisch: Registrieren auf arbeitsagentur.de
- Anspruchszeitraum zur Erstattung des KUG ist jeweils der Kalendermonat.
- Leistungsantrag zur Erstattung des KUG innerhalb von 3 Monaten stellen

Nach unserer Kenntnis müssen:

- Überstunden abgebaut sein
- Alturlaub (aus Vorjahren) verbraucht sein

Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage

- Arbeitnehmer haben während des bestehenden (ungekündigten) Arbeitsverhältnisses grundsätzlich Anspruch auf Beschäftigung.
- Das **Betriebs- und Wirtschaftsrisiko** trägt generell der Arbeitgeber als Unternehmer, d. h. der Arbeitnehmer hat Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber ihn beschäftigen kann.
- Die Einführung von Kurzarbeit bedarf daher einer gesonderten Rechtsgrundlage. Diese kann enthalten sein im Tarifvertrag bzw. der Betriebsvereinbarung.
- **-individualvertraglicher Absprache (einschließlich Änderungskündigung)**

Gemeinsam – sind wir stark und schaffen das! Bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

Patrick Weber und Team

Gut zu wissen: Aufgrund der aktuellen Situation möchten wir darauf hinweisen, dass wir KEINE rechtliche Beratung im Zusammenhang mit Sozialversicherung oder Kurzarbeitergeld erbringen dürfen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Kooperationspartner.

*Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber
Steuerberater*

*Nahestrasse 58
55593 Rüdesheim*

Telefon: 0671 / 92 89 95 10

Telefax: 0671 / 92 89 95 11

WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68

E-Mail : kontakt@steuerberatung-nahe.de

Home : www.steuerberatung-nahe.de